

(A)

IX.

Der Vorlage zuzustimmen und die in der Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B angeführte EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 48

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur **Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen** (Drucksache 241/15, Drucksache 241/1/15)

X.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 49

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 270/15)

Punkt 62

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 307/15)

XI.

(B) **Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer ÄuÙerung und einem Beitritt abzusehen:**

Punkt 50

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 279/15)

Anlage 6**Erklärung**

von **Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff** (Thüringen)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Thüringen begrüÙt grundsätzlich das mit dem Gesetz verbundene Bestreben, die **Sicherheit der Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen** nachhaltig zu verbessern. Dies gilt auch für die als erste Konsequenz auf den Hacker-Angriff auf das Bundestags-Netzwerk erfolgte Ausweitung der höheren Sicherheitsstandards auf Informationssysteme von Bundesbehörden.

Zu kritisieren ist, dass die vom Bundesrat angelegte Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe nicht umgesetzt wurde. Dies dürfte bei der Anwendung des Gesetzes zu Auslegungsproblemen führen. Schließlich besteht die Gefahr, dass die Speicherung von Telekommunikationsdaten zum Zwecke der

(C) Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen einer Art von Vorratsdatenspeicherung gleichkommt. Thüringen lehnt jede Form der Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung ab.

Trotz dieser Kritikpunkte ist das Gesetz ein Schritt in die richtige Richtung. Deshalb sollte es gleichwohl baldmöglichst in Kraft treten.

Anlage 7**Erklärung**

von Minister **Thomas Kutschaty** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Thüringen und Rheinland-Pfalz gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Thüringen und Rheinland-Pfalz sind der Auffassung, dass durch die Einfügung der Gesetze zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen sowie zur Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes und des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes (BT-Drucksache 18/4347, BR-Drucksache 289/15) und zur Änderung des Gesetzes über die **internationale Rechtshilfe in Strafsachen** (BT-Drucksache 18/4894, BR-Drucksache 287/15) das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) sowohl in systematischer als auch in rechtsförmlicher Hinsicht an seine Grenzen gestoÙen ist. Um auch künftig der wachsenden Bedeutung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit insbesondere mit den Mitgliedstaaten der EU gerecht zu werden und eine effektive grenzüberschreitende Strafverfolgung zu ermöglichen, halten sie eine Überarbeitung, Neustrukturierung und Modernisierung des IRG für erforderlich. Sie schlagen daher vor, zeitnah die notwendigen Schritte für eine umfassende Überarbeitung des IRG einzuleiten. Eine Arbeitsgruppe, an der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Länder sowie weitere Expertinnen und Experten beteiligt wären, könnte die nötigen Vorbereitungsarbeiten durchführen. Die genannten Länder bieten ihre Mitarbeit hierzu an.

Anlage 8**Erklärung**

von Minister **Thomas Kutschaty** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Thüringen und Rheinland-Pfalz gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(C)

(D)